## 67N - HAUSBESITZ - SCHÄDEN DURCH WITTERUNGSNIEDERSCHLÄGE

Deckungserweiterung zur Haftpflichtversicherung mit Einschluss von Schäden an Stukkatur, Estrich, Isolierungen und Beschüttungen.

Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 3, Absatz 1 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfliesungen und Leitungen aller Art, an Stukkaturen und Zierstukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art, sowie an Estrichen, Isolierungen und Beschüttungen leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 AHVB ohne Rücksicht auf Haftungsfragen Ersatz.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben:

- die Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, wie die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen (Dippelbäume, Träme und dgl.);
- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie z.B. am Dach oder an den Fassaden) sowie an Fenstern und Türen (Raumabschlüssen).